



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

**Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zum Abkommen zur
Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Si-
cherheitstechnik und zur Rechtsbereinigung**

Entwurf eines Gesetzes

über die Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und zur Rechtsbereinigung

A. Problem

Seit der letzten Änderung des Abkommens im Jahre 2016 sind im Bereich der Marktüberwachung, Produktsicherheit und des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen erhebliche Rechtsänderungen in Kraft getreten. Darüber hinaus hat es insbesondere durch EU Recht Konkretisierungen und Verschärfungen bei der Überwachung im Bereich der Gefahrgutbeförderung und auch der Marktüberwachung im Bereich Sprengen gegeben. Um diesen neuen rechtlichen Voraussetzungen und auch dem tatsächlichen Aufgabenzuwachs ausreichend Rechnung tragen zu können, bedarf es einer weitgehenden Überarbeitung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

B. Lösung

a) Recht der Marktüberwachung und überwachungsbedürftigen Anlagen

Das Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27.07.2021 wurde am 30.07.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I S. 3146 ff.).

Die bisher im ProdSG enthaltenen Bestimmungen zum Recht der Marktüberwachung wurden entnommen und in einem eigenen Gesetz, dem Marktüberwachungsgesetz, neu gefasst. Das neue MüG vom 09.06.2021 dient der Durchführung der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/1020). Das ProdSG wurde neu gefasst und an die Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 und das MüG angepasst. Die Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen wurden mit Wirkung vom 16.07.2021 aus dem ProdSG herausgetrennt. Erlassen wurde das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen. Die Formulierungen des Abkommens werden nun an die neugefassten Gesetze ProdSG, Ü-AnlG und MüG angepasst.

b) Aufgabenübertragung im Bereich der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Im Bereich der Gefahrgutbeförderung gibt es hinsichtlich der Prüfung und Zulassung von ortsbeweglichen Tanks Neuerungen, die auch die gegenseitige Anerkennung von Prüfstellen zwischen den Vertragsstaaten in den Regelungen zum internationalen Gefahrgutrecht ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) und RID (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) in Verbindung mit der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGV-SEB) betreffen. Zur Umsetzung dieser internationalen Regelungen in nationales Recht wird von den Bundesländern erwartet, eine zuständige Behörde für die Zulassung von Prüfstellen nach Unterabschnitt 1.8.6.1 in Verbindung mit Abs. 1.8.6.2.2 ADR/RID festzulegen. Für den bundeseinheitlichen Vollzug ist es unerlässlich, dass Zulassung und Überwachung der Prüfstellen durch eine zentrale Stelle wahrgenommen werden. Nach Auffassung der für das Gefahrgutrecht zuständigen Ressorts der Länder besitzt nur

die ZLS die hierfür erforderlichen fachlichen Voraussetzungen, nachdem sie bereits im Rahmen der EU-Richtlinie 2010/35/EU (TPED) vergleichbare Aufgaben als benennende Behörde wahrnimmt. Die benannten Stellen nach TPED und die künftigen zugelassenen Stellen für Tanks nach ADR/RID sind dabei faktisch dieselben Prüforganisationen.

c) Aufgabenübertragung im Bereich „Sprengen“

In Deutschland liegt der Vollzug der Marktüberwachung bei den Ländern. Grundlage sind EU-Verordnungen sowie in nationales Recht umgesetzte Richtlinien. Im Bereich „Sprengen“ betrifft dies die Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.06.2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt und die Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke, umgesetzt durch das Sprengstoffgesetz (SprengG). Zur Wahrung der Zuständigkeiten und Interessen der Länder hat die Bundesregierung bei Gesetzesvorhaben der EU Vertreter der Länder zu entsprechenden Verhandlungen mit der EU hinzuzuziehen. Hierfür benennt der Bundesrat aufgrund § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union und einer entsprechenden Bund-Länder-Vereinbarung Vertreter der Länder als Beauftragte des Bundesrates in EU-Gremien (sog. Richtlinienvertreter). Die ZLS stellt im Bereich des Produktsicherheitsrechts bereits 11 von 13 solcher Richtlinienvertretungen. Es wird damit faktisch eine Bündelung der Richtlinienvertretungen bei der ZLS erreicht. Zusätzlich übernimmt der Richtlinienvertreter Marktüberwachungsaufgaben im Sprengstoffrecht (z. B. Einsprüche gegen harmonisierte Normen, Risikobeurteilungen bei Produktproblemen).

d) Aufgaben aus Konzeptpapier 2013 und sonstige Änderungen

Hierbei handelt es sich um Aufgaben, die von der ZLS aus praktischen Erwägungen bereits jetzt übernommen worden sind, die einer Änderung des Abkommens jedoch nicht bedurft haben. Im Rahmen dieser Änderung wird das Abkommen den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Der Haushalt der ZLS ist für jedes Wirtschaftsjahr vom Beirat der ZLS zu genehmigen. Der aus dem Staatsvertrag der ZLS resultierende Personalaufwuchs ist durch die beteiligten Länder zu finanzieren. Bayern als Sitzland trägt 10 % der entstehenden Kosten. Der Restbetrag wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt.

a) Recht der Marktüberwachung und überwachungsbedürftigen Anlagen

In diesem Bereich entstehen keine zusätzlichen Kosten.

b) Aufgabenübertragung im Bereich der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Für die Übernahme der neuen Aufgaben im Bereich der Gefahrgutbeförderung benötigt die ZLS zwei Stellen: Eine Stelle der LG 2.2 (A 15) sowie eine Stelle der LG 2.1 (A13), für deren Finanzierung grundsätzlich Gesamtkosten in Höhe von derzeit 259.900 Euro pro Jahr anfallen werden. Für die Länder ergibt sich daraus eine Kostenbelastung von 218.400 € minus 21.840 € (Sitzlandquote) = 196.560 €. Für Schleswig-Holstein beträgt der Anteil nach Königsteiner Schlüssel von ca. 3,5 % etwa 6.900 €. Durch ein gestuftes Inkrafttreten des Staatsvertrages wird erreicht, dass die neue Aufgabe durch die ZLS erst zum 01.01.2026 erfolgen wird. Der von Schleswig-Holstein zu leistende Anteil muss daher erst bei der Aufstellung des Haushalts 2026 berücksichtigt werden.

Diese neuen Aufgaben gehören zum Bereich der Befugniserteilung. Hier fällt der jeweils tatsächlich zu erwartende Länderbeitrag durch die Gebühreneinnahmen erheblich geringer aus, da die Antragsteller die Kosten für Zulassung und Überwachung zu tragen haben und die ZLS somit in diesem Bereich nahezu vollständig kostendeckend arbeitet und nur Fehlbeträge ausgeglichen werden müssen.

c) Aufgabenübertragung im Bereich „Sprengen“

Für die Übernahme der neuen Aufgaben im Bereich „Sprengen“ sind zwei weitere Stellen notwendig: Eine Stelle LG 2.2 (A15) und eine Stelle LG 2.1 (A13). Die Gesamtkosten betragen derzeit 282.600 Euro pro Jahr. Pro Richtlinienvertretung werden 0,5 Stellen benötigt und aufgrund der Marktüberwachungsaufgaben fallen jeweils weitere 0,5 Stellen an. Der Länder-Beirat der ZLS hat beschlossen, dass eine halbe Stelle der Besoldungsgruppe A13 zunächst gesperrt und nach Validierung freigegeben wird. Somit belaufen sich die Gesamtkosten zunächst auf 218.400 Euro pro Jahr. Der Anteil Schleswig-Holsteins an diesen Kosten beträgt nach Abzug einer Sitzlandquote von 10 % und Verteilung der Kosten nach dem Königsteiner Schlüssel 6.900 €. Ohne Sperrung der einen Stelle ist von jährlichen Kosten i.H.v. 8.200 € für Schleswig-Holstein auszugehen. Die neuen Aufgaben im Bereich „Sprengen“ gehören zur Marktüberwachung und die Kosten für diese Aufgaben sind nicht auf Gebührenschuldner umlegbar und daher vollständig von den Ländern zu tragen.

Die zentrale Erfüllung dieser Aufgaben durch die ZLS ist laut allen 16 Bundesländern wirtschaftlich und effizient. Eine Zentralisierung bei der ZLS führt zu erheblichen Zeit- und Kostenersparnissen im Vergleich zur individuellen Durchführung durch die Länder und soll ab 2025 umgesetzt werden, sodass die Anpassung auch 2025 haushaltsrelevant werden würde.

Die unterschiedliche Höhe der Aufwendungen für gleiche Stellen bei b) und c) erklärt sich dadurch, dass im Bereich „Sprengen“ c) zum einen zusätzliche Aufwendungen für eine stärkere Reisetätigkeit im Rahmen der bundesweiten Marktüberwachung hinzukommen. Darüber hinaus ist eine umfangreiche Neuausstattung an kostenpflichtigen Normen erforderlich, die regelmäßig vollumfänglich an die sich

ergebenden Änderungen anzupassen ist. Die reinen Personalkosten sind in beiden Bereichen identisch.

d) Aufgaben aus Konzeptpapier 2013 und sonstige Änderungen

Hier entstehen durch Anpassung des Abkommens keine neuen Kosten.

e) Gesamtbelastung künftiger Haushalte

Im besten Fall beträgt die Belastung künftiger Haushalte 6.900 € pro Jahr. In diesem Fall werden die Kosten für den Aufgabenvollzug im Bereich des Gefahrstoffrechts vollständig durch Gebühren gedeckt und der Vollzug im Bereich „Sprengen“ ist nicht auf die aktuell gesperrten Stellen angewiesen. Im ungünstigsten Fall belaufen sich die zusätzlichen jährlichen Kosten auf 15.100 € pro Jahr, weil eine Gebührendeckung nicht zu erzielen ist und der Vollzug im Bereich „Sprengen“ auf alle Stellen angewiesen ist.

Im Jahr 2023 belief sich der im Haushalt für die ZLS vorgesehene Betrag auf 18.200 €. Tatsächlich in Anspruch genommen wurden 7.268 €. Die günstigen Szenarien können daher ohne Erhöhung des Haushaltsansatzes umgesetzt werden. Der vorhandene Titel wurde für das Jahr 2026 jedoch vorsorglich um die maximale zusätzliche Kostenbelastung in Höhe von 15.100 € erhöht.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz' und 'Globale Verantwortung'.

Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Der Gesetzentwurf dient der rechtlichen Umsetzung eines Staatsvertrages, mit dem Aufgaben, die ohne die Regelung jedem einzelnen Bundesland obliegen würden, durch eine zentrale Stelle für alle Bundesländer wahrgenommen werden.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages ist mit Schreiben der Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 10.09.2024 rechtzeitig und vollständig erfolgt.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

Entwurf eines Gesetzes

über die Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und zur Rechtsbereinigung

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem bis zum 12. Mai 2025 zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Bekanntmachung des Inkrafttretens

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 3 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzesbeschlusses vom 13. Dezember 2024

Der Beschluss des Landtages vom 13. Dezember 2024 zu Sammeldrucksache 20/2775 vom 10. Dezember 2024 (Plenarprotokoll 20/77 der 77. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages – 20. WP – vom 13. Dezember 2024, S. 5800, 5801) wird betreffend TOP 7 der Sammeldrucksache (Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zur Aktualisierung und Übertragung neuer Aufgaben, Gesetzentwurf der Landesregierung vom 7. November 2024, Drucksache 20/2647) aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Für die Ministerin für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration und Gleichstel-
lung

Daniel Günther
Ministerpräsident

Tobias Goldschmidt
Minister für Energiewende, Klimaschutz, Um-
welt und Natur

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Vor der Ratifizierung des Abkommens ist die Zustimmung des Landtags einzuholen. Der vorgelegte Gesetzentwurf dient vorrangig diesem Ziel.

B. Einzelbegründung**Zu Artikel 1:**

Artikel 1 enthält das nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung erforderliche Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

Zu § 1:

§ 1 Absatz 1 regelt die Zustimmung des Landtags zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik,

§ 1 Absatz 2 regelt die Veröffentlichung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik,

§ 1 Absatz 3 regelt die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens gemäß seines § 2.

Zu § 2:

§ 2 regelt die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens gemäß seines § 3. Nach § 3 Satz 1 des Abkommens tritt dieses grundsätzlich am Tag nach der letzten Verkündung in den Ländern in Kraft. Nach § 3 Satz 2 des Abkommens tritt Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Abkommens am 1. Januar 2026 in Kraft.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt die Aufhebung des Landtagsbeschlusses vom 13. Dezember 2024 in Bezug auf das Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zur Aktualisierung und Übertragung neuer Aufgaben in der aus LT Drs. 20/2647 vom 7. November 2024 ersichtlichen Fassung. Dieses Gesetz war unvollständig und bezog sich mangels zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Landtages bereits abgeschlossenen Staatsvertrages auf einen noch nicht zustimmungsfähigen Sachverhalt. Das Gesetz ist in dieser Form aber nicht ausfertigungsfähig und nicht vollzugsfähig. Der darauf gerichtete Landtagsbeschluss geht insoweit praktisch leer und ist nach dem actus contrarius-Gedanken aufzuheben. An seine Stelle tritt der Beschluss des Gesetzes nach Artikel 1.

Der Wortlaut des Abkommens ist seit der verfrühten Zuleitung zur Beschlussfassung an den Landtag in der aus LT Drs. 20/2647 vom 7. November 2024 ersichtlichen Fassung unverändert geblieben.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung.

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –
schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik:

**§ 1
Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheits-
technik**

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen

1. des allgemeinen Produktsicherheitsrechts und des besonderen Produktsicherheitsrechts in den folgenden Bereichen:
 - a) Aerosolpackungen,
 - b) umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,
 - c) Maschinen,
 - d) Spielzeug,
 - e) Sportboote und Wassermotorräder,
 - f) einfache Druckbehälter,
 - g) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,

- h) Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt,
 - i) Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,
 - j) Druckgeräte,
 - k) persönliche Schutzausrüstungen und
 - l) Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,
- 2. des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 - 3. des Sprengstoffrechts,
 - 4. der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,
 - 5. des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie
 - 6. der Rohrfernleitungsverordnung,

in der jeweils gültigen Fassung, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern, auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. ²Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Zulassung, Notifizierung und Benennung sowie der Überwachung und Aufsicht von

- 1. Konformitätsbewertungsstellen und GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsrecht, soweit die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche betroffen sind,
- 2. benannten Stellen nach dem Sprengstoffrecht,
- 3. benannten Stellen und zugelassenen Prüfstellen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung,
- 4. Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung sowie
- 5. Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.

²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere auch folgende Aufgaben:

- 1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
- 2. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,

3. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 13, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (Abl. L169 vom 25. Juni 2019) im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereiche. ²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
2. zentraler Ansprechpartner für die Generalzolldirektion für alle Fragen der Marktüberwachung,
3. Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen,
4. Koordinierung von formellen Einwänden der Länder gegen harmonisierte Normen,
5. Ansprechpartner für die Produktinfostellen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
6. Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder,
7. Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels,
8. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX/Safety-Gate-Meldungen oder sonstigen Informationen,
9. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugs- und Amtshilfefragen,
10. Koordinierung von organisatorischen ICSMS-Anfragen und technische Unterstützung für die Marktüberwachungsbehörden der Länder.“

e) In Absatz 5 werden:

nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften, jeweils“ ersetzt.

f) In Absatz 6 werden:

nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des

Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsvorschriften, jeweils“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter“ durch die Wörter „Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvertreter) in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ eingefügt.

h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Länder werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einstimmiger Zustimmung des Beirates der ZLS weitere, nicht hoheitliche Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu übertragen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „gemäß Artikel 4 Absatz 6“ eingefügt und die Wörter „ab dem Haushalt 1993“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Länderanteile werden gemäß dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel errechnet.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4 Beirat

(1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land benennt ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung in den Beirat.

(3) ¹Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.

(4) ¹Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. ²Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. ³Auf Verlangen des Beirates oder eines seiner Mitglieder sind dem Beirat oder dem einzelnen Beiratsmitglied Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Akteneinsicht zu gewähren.

- (5) ¹Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. ²Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.
- (6) ¹Der Beirat berät den von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf vor und gibt eine Empfehlung ab. ²Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.
- (7) ¹Jedes Land hat eine Stimme. ²Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten ist. ³Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.
- (8) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.
- (9) Eine schriftliche Beschlussfassung durch sämtliche Länder ist möglich, wenn nicht mehr als drei Länder widersprechen; Absatz 7 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.
- (10) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. ²Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.
- (11) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mindestens drei Ländern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. ³Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.“
4. In Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „erstmals zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.

§ 2

Weitere Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch § 1 dieses Abkommens geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,“.
2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

§ 3

Inkrafttreten

- ¹Dieses Abkommen tritt am Tag nach der letzten Verkündung in den Ländern in Kraft.
- ²Abweichend hierzu tritt Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 13.11.2024
gez. Thekla Walker

Für den Freistaat Bayern:
München, den 19.11.2024
gez. Thorsten Glauber

Für das Land Berlin:
Berlin, den 26.03.2025
gez. Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 12.11.2024
gez. Ursula Nonnemacher

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 04.11.2024
gez. Claudia Bernhard

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 03.12.2024
gez. Anna Gallina

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 28.08.2024
gez. Heike Hofmann

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 17.12.2024
gez. Stefanie Drese

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 09.10.2024
gez. Dr. Andreas Philippi

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 12.05.2025
gez. Karl-Josef Laumann

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 29.10.2024
gez. Katrin Eder

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 05.11.2024
gez. Dr. Magnus Jung

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 22.01.2025
gez. Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 23.12.2024
gez. Petra Grimm-Benne

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 13.11.2024
gez. Aminata Touré

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 02.12.2024
gez. Heike Werner